

**FREISTELLUNGSVERTRAG FÜR ONLINE-JAHRESZAHLER für die Jahre 2009 und 2010  
zwischen Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4K - 4L, 55116 Mainz,  
nachfolgend „Landbell“ genannt, und**

---

<b>Firma</b>	543-dabei
<b>Straße</b>	Friedrich-Hebbel-Str. 29
<b>PLZ</b>	81369
<b>Ort</b>	München
<b>Kundennummer</b>	4100094

---

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.

**Vorbemerkung**

Das von der Landbell betriebene System zur Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen ist in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland als Befreiungssystem gem. § 6 Abs. 3 (ab 01.01.2009 § 6 Abs. 5) VerpackV festgestellt. Landbell ist Inhaberin der international registrierten Marke „Landbell-Baum“, mit der die an ihrem System beteiligten Verkaufsverpackungen gekennzeichnet werden können. Der Auftraggeber ist Hersteller / Vertreter von Verkaufsverpackungen und nach § 6 Abs. 1 VerpackV zu deren Rücknahme und Verwertung verpflichtet. Er möchte sich durch Beteiligung an dem System der Landbell von dieser Pflicht vollständig befreien lassen. Seine an Landbell zu zahlende Vergütung wird pro Kalenderjahr voraussichtlich 5.000,00 € (netto) nicht überschreiten. Er ist kein Kunde bei der DSD GmbH, einem anderen Befreiungssystem oder Teilnehmer an einer sog. Selbstentsorgerlösung. Im Hinblick darauf schließen die Parteien diesen Vertrag:

**§ 1 Vertragspflichten**

1. Der Auftraggeber beteiligt sich mit den von ihm in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen in dem sich aus § 2 dieses Vertrages ergebenden Umfang an dem Befreiungssystem der Landbell. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter im Sinne von § 3 Abs. 7 VerpackV sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Landbell bestätigt dem Auftraggeber jährlich die Beteiligung an dem Landbell-System nach Maßgabe des § 2 Abs. 4.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die am 21.01.1997 beim Deutschen Patentamt unter Nr. 396 49 912 eingetragene Bildmarke „Landbell-Baum“ und/oder die beim Deutschen Patentamt unter Nr. 399 21 868 am 28.06.1999 eingetragene Wortmarke „Landbell“, wie sie oben rechts abgebildet ist, nach Maßgabe des § 3 zu verwenden.
3. Landbell übernimmt die Erfassung und Verwertung der in ihr System nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 eingebrachten Verkaufsverpackungen des Auftraggebers nach den Bestimmungen der VerpackV, so dass insoweit dessen Rücknahme und Verwertungspflichten entfallen. Landbell kann sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Der Auftraggeber kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Landbell keiner Dritten bedienen.

**§ 2 Vertragsumfang**

1. Die Tätigkeit der Landbell für den Auftraggeber erstreckt sich auf alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.
2. Von den Regelungen dieses Vertrages werden die in der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3 angegebenen bzw. insoweit unterstellten Arten und Mengen der von dem Auftraggeber insgesamt in der Bundesrepublik jährlich in den Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 erfasst.
3. Art und Mengen der am System der Landbell im Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verkaufsverpackungen werden vom Auftraggeber jährlich spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres mittels einer dafür auf dem Internetportal [www.landbelleasy.de](http://www.landbelleasy.de) bereitgestellten Eingabemaske an Landbell gemeldet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Meldung ist vom Auftraggeber im Rahmen der Meldung rechtsverbindlich zu erklären. Landbell ist berechtigt, im Rahmen dieser Meldung oder nachträglich vom Auftraggeber die Übersendung einer unterzeichneten Ausfertigung der bei ihm generierten Jahresmeldung binnen Wochenfrist zu verlangen.
4. Landbell bestätigt dem Auftraggeber jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres die Beteiligung an dem Landbell-System durch eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahmebestätigung für eine die Vergütung von 25,00 € (netto) übersteigende Verkaufsverpackungsmenge steht ebenso wie die Teilnahme dieser höheren Mengen am Landbell-System unter der aufschiebenden Bedingung, dass die 25,00 € (netto) p. a. übersteigende Verkaufsverpackungsmenge im Rahmen der Meldung nach § 2 Abs. 3 durch Kreditkartenzahlung des Auftraggebers beglichen und nicht rückgebucht wird. Erfolgt die Meldung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgerecht oder werden die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, wird die

Teilnahmebestätigung generell für eine Verkaufsverpackungsmenge von 150 kg Papier / Pappe / Karton pro Jahr der Vertragslaufzeit ausgestellt; ein Anpassungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Teilnahmebestätigung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### § 3 Zeichennutzung

1. Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Bildmarke „Landbell-Baum“ nach § 1 Abs. 2 ist auf die Vertragslaufzeit und die von diesem Vertrag erfassten Verkaufsverpackungen begrenzt.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landbell über sein Markennutzungsrecht zu verfügen oder dieses ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
3. Alle Kosten und sonstigen Aufwendungen zur Nutzung der lizenzierten Marke trägt der Auftraggeber.
4. Landbell haftet nicht für Markenrechtsverletzungen durch Dritte.

### § 4 Durchführung der Verpackungsentsorgung

1. Landbell führt die Entsorgung, insbesondere die Verwertung, der von dem Vertrag erfassten Verkaufsverpackungen des Auftraggebers in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der VerpackV, durch und erbringt die dafür erforderlichen Nachweise, hinsichtlich der Teilnahmebestätigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Landbell die für die Durchführung der Verpackungsentsorgung gemäß Verpackungs-Verordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien erforderlichen Informationen auf Anforderung unverzüglich zu geben.

### § 5 Vergütung

1. Die Höhe der vom Auftraggeber an Landbell zu zahlenden Mindestvergütung beträgt für die beiden ersten Vertragsjahre 150,00 € (netto) und setzt sich zusammen aus einer Kostenpauschale in Höhe von 50,00 € (netto) pro Jahr und einem Mindestumsatz des Auftraggebers für in das Landbell-System eingebrachte Verkaufsverpackungsmengen in Höhe von 25,00 € (netto) pro Jahr. Die Höhe der vom Auftraggeber an Landbell zu zahlenden Mindestvergütung beträgt für das dritte und ggf. folgende Vertragsjahre 50,00 € (netto) und setzt sich zusammen aus einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € (netto) pro Jahr und einem Mindestumsatz des Auftraggebers für in das Landbell-System eingebrachte Verkaufsverpackungsmengen in Höhe von 25,00 € (netto) pro Jahr. Sollte im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3 die zusätzliche Nettovergütung des Auftraggebers einen Betrag in Höhe von 350,00 € überschreiten, wird die auf das Vorjahr als Gegenstand der Meldung entfallende Kostenpauschale als Gutschrift zugunsten des Auftraggebers in die Meldung eingestellt.
2. Über die Mindestvergütung hinaus entrichtet der Auftraggeber im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3 eine Vergütung für jene Verkaufsverpackungsmengen, welche den Mindestumsatz nach Abs. 1 in Höhe von 25,00 € (netto) übersteigen, wobei folgende Nettopreise für Mindestumsatz und Vergütung zwischen den Parteien vereinbart sind:

Materialart der Verkaufsverpackungen	Euro pro kg
Glas	0,070
Papier/Pappe/Karton	0,165
Weißblech	0,500
Aluminium	0,700
Kunststoff	1,200
Kartonverbunde	0,720
Sonstige Verbunde	0,920
Naturmaterialien	0,095

3. Die Mindestvergütung für die beiden ersten Vertragsjahre ist bei Vertragsschluss durch Kreditkartenzahlung zu zahlen. Die Mindestvergütung für das dritte und ggf. folgende Vertragsjahre ist im Rahmen der Meldung nach § 2 Abs. 3 für das zweite Vertragsjahr und ggf. folgende Vertragsjahre bis zum 15.2. des dritten und ggf. folgende Vertragsjahre durch Kreditkartenzahlung zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht oder nicht vollständig, entfällt der Vertragserfüllungsanspruch des Auftraggebers für das betreffende Vertragsjahr bis zur vollständigen Zahlung. Die auf die Verkaufsverpackungsmenge bezogene Vergütung nach Abs. 2 ist jeweils im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 2 Abs. 3 durch Kreditkartenzahlung zu zahlen.
4. Die Vergütungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind für 24 Monate fest vereinbart. Für das dritte Vertragsjahr und die Folgejahre können die Vergütungen von Landbell jährlich mit einer Frist von 7 Monaten jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres angepasst werden. Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit werden bereits gezahlte Vergütungen nicht erstattet.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Landbell anerkannt sind.

## § 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird zum 01.01.2009 wirksam und wird zunächst für 24 Monate abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich auf dem Postweg gekündigt wird. Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der Vergütung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 1; dies gilt auch für den Fall einer eventuellen Rückbuchung einer Kreditkartenzahlung.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Sollte die an Landbell zu zahlende Vergütung pro Kalenderjahr den Nettobetrag von 5.000,00 € überschreiten, ist der Auftraggeber zur umgehenden Mitteilung an Landbell verpflichtet und ist Landbell berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass der dafür von Landbell vorgesehene Freistellungsvertrag für Quartalszahler rückwirkend zum Beginn des gerade laufenden Kalenderjahres abgeschlossen wird. Sind in diesem Falle des Verlangens von Landbell bereits Ansprüche von Landbell auf die Vorlage von Meldungen bzw. Informationen nach dem Freistellungsvertrag für Quartalszahler fällig, so sind diese innerhalb einer von Landbell zu bestimmenden angemessenen Frist nachzureichen.

## § 7 Folgen der Beendigung des Vertrages

1. Mit der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, weitere Verkaufsverpackungen mit der Landbell-Bildmarke zu kennzeichnen und / oder in den Verkehr zu bringen.
2. Dem Auftraggeber wird, außer in den Fällen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch Landbell gestattet, bereits mit der Marke gekennzeichnete Verkaufsverpackungen noch für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten in den Verkehr zu bringen.
3. Der Auftraggeber hat alle Unterlagen herauszugeben, welche ihm im Rahmen dieses Vertrages von Landbell übergeben worden sind, insbesondere Formblätter, EDV-Richtlinien, Daten und Dateien, etc.

## § 8 Allgemeine Regelungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, ihnen bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und nicht allgemein zugängliche Informationen unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sie sonst wie zu offenbaren. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlass dieses Vertrages ist Frankfurt am Main, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als ganzes oder der übrigen Bestimmungen nicht. Anstatt der unwirksamen Regelung soll diejenige gelten, was dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmungen am nächsten kommt, ohne seinerseits unwirksam zu sein. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.
5. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterzeichnung der Vertragsparteien. Ausreichend ist die einleitende vollständige Wiedergabe von Name und Anschrift des Auftraggebers, eine für ihn ordnungsgemäß generierte und bestimmte Kundennummer und die bildhafte Wiedergabe der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden von Landbell sowie der Empfang durch den Auftraggeber.



Jan Patrick Schulz (Vorsitzender des Vorstands)



ppa. Christian Schomann (Gesamtvertriebsleiter)

**RECHNUNG**

Mainz, den 2008-07-22  
UStID: DE 812 456 315

Ein (1) Freistellungsvertrag für Online-Jahreszahler für die Jahre 2009 und 2010 zur Teilnahme mit Verkaufsverpackungen an einem Befreiungssystem im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV.

---

<b>Firma</b>	543-dabei
<b>Vorname</b>	Markus
<b>Nachname</b>	Miliczek
<b>Straße</b>	Friedrich-Hebbel-Str. 29
<b>Postleitzahl</b>	81369
<b>Ort</b>	München
<b>Land</b>	Deutschland
<b>Umsatzsteuer-ID</b>	DE814096610
<b>Umsatzsteuer-Nr</b>	
<b>Kundennummer</b>	4100094
<b>Rechnungsnummer</b>	4100094
<b>Netto</b>	150,00 EUR
<b>MwSt. (19%)</b>	28,50 EUR
<b>Gesamtbetrag</b>	178,50 EUR

---



Jan Patrick Schulz (Vorsitzender des Vorstands)



ppa. Christian Schomann (Gesamtvertriebsleiter)

Diese Rechnung ist nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und berechtigt daher nicht zum Vorsteuerabzug. Eine Original-Rechnung, welche zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, erhalten Sie in Kürze auf dem Postweg.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an [service.vertrieb@landbell.de](mailto:service.vertrieb@landbell.de)

Vielen Dank

Landbell AG